

Verkürzung der Mindestdienstschicht auf unter 5 Stunden:

Im Kollektivvertrag ist dazu Folgendes zu lesen:

Auf Basis einer auf Konzernebene abzuschließenden Betriebsvereinbarung kann im Falle von Dienstunterricht, Einvernahmen sowie ärztliche Untersuchungen die tägliche Normalarbeitszeit auf unter 5 Stunden festgelegt werden, so fern diese Betriebsvereinbarung gleichzeitig Regelungen für die Abgeltung von Reiseaufwänden (z.B. Reisegebührenpauschale im Sinne der RGV) für die genannten Anlässe enthält.

Auf Konzernebene wurde eine derartige Betriebsvereinbarung abgeschlossen und diese besagt für diesen Fall Folgendes:

Die Teilnahme am Dienstunterricht, an Einvernahmen vor Behörden sowie an den zur Feststellung der Diensttauglichkeit erforderlichen ärztlichen Untersuchungen gilt als Dienstreise.

Abweichend von § 3 Pkt.3 Arbeitszeit Kollektivvertrag kann an Stelle der Mindestdienstschicht von 5 Stunden die tatsächlich aufgewendete Zeit einschließlich der Wegzeit vom und zum Wohnort als Arbeitszeit angerechnet werden.

Der Arbeitnehmer erhält in diesem Fall einen pauschalierten Reisekostenersatz in Höhe von:

Brutto € 8,72 bei einer angerechneten Arbeitszeit bis 4 Stunden,

Brutto € 10,90 bei einer angerechneten Arbeitszeit bis 5 Stunden.

Ist diese Regelung immer anzuwenden?

Diese Regelung macht nur dann Sinn, wenn die Summe der Wegzeit sowie die Dauer der Tätigkeit am auswärtigen Ort unter 5 Stunden beträgt.

Liegen die Summen über 5 Stunden, dann findet diese Regelung keine Anwendung und es bleibt alles wie es vorher war.

Wie viel von der Pauschale wird ausbezahlt, wenn die tatsächlich aufgewendete Zeit nur 2,5 Stunden betragen hat?

Es fallen auf jeden Fall die 2,5 Stunden Arbeitszeit an und zusätzlich werden brutto € 8,72 als Pauschalabgeltung für die Dienstreise ausbezahlt.

Gelten auch hier die Verständigungsfristen?

JA! Der Kollektivvertrag legt fest, dass Dienstunterricht, Einvernahmen und ärztliche Untersuchungen als Arbeitszeit gelten. Wird die tägliche Arbeitszeit innerhalb der Fristen von 14 bzw. 3 Tagen abgeändert sind grundsätzlich Zuschläge zu bezahlen.

Kann ich am Wochenruhetag zu einem der oben genannten Fälle eingeteilt werden?

Wenn der Ruhetag 14 Tage vorher neu vereinbart wurde, dann ist dies ohne weiteres möglich. Ohne neue Vereinbarung, würde dies zu Überstunden mit entsprechenden Zuschlägen und Anspruch auf Ersatzruhe führen.